

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -284, -406,-407,-436
-504
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
**Annahmeschluss jeweils um 11:30 Uhr
und um 17:30 Uhr**

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen gem. § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung
hier: **EG-Staaten**

Eine persönliche Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde ist zwingend erforderlich

1. Antrag ausfüllen (herunterzuladen im Formularserver)
2. Personalausweis **oder**
3. Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
4. Falls vorhanden einen Aufenthaltstitel
5. Ausländische Fahrerlaubnis im Original
6. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken
7. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von Führerscheinstelle eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
8. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung beim LKA)
9. Ggf. Übersetzung (ADAC) oder staatl. anerkannter Übersetzer
(über die Notwendigkeit entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde)
10. Gebühr 35,- Euro (wenn Probezeit 35,80 Euro)

Der Inhaber einer in einem EG-Staat ausgestellten Fahrerlaubnis ist berechtigt, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 IntVO, mit seinem ausländischen gültigen Führerschein Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Bei der Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis werden die ausländischen Führerscheine eingezogen und an das entsprechende Ausstellungsland zurückgesandt.

